

Gemeinde Renkenberge

Landkreis Emsland



ausgehängt am: 05.12.2016

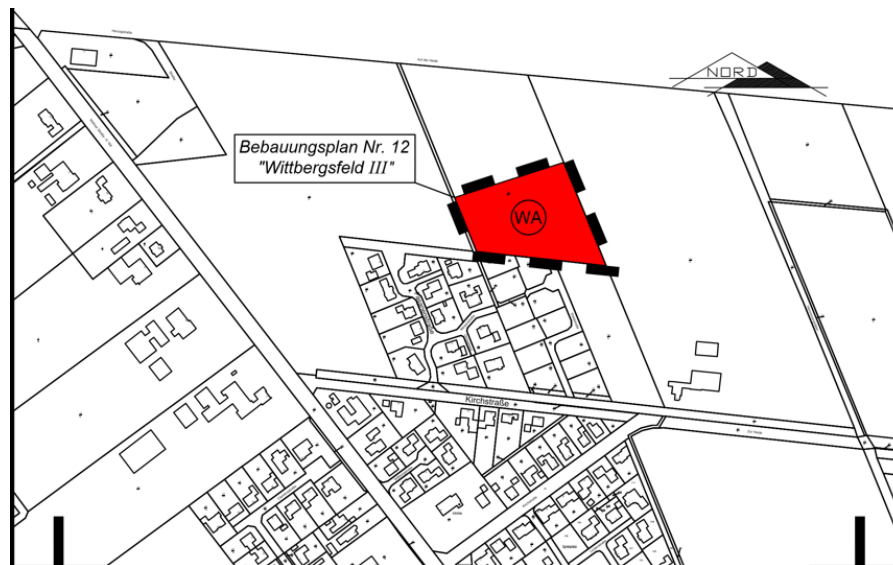
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 12 „Wittbergsfeld III“, Gemeinde Renkenberge hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wittbergsfeld III“ und dessen öffentliche Auslegung bestehend aus dem Planentwurf mit der Entwurfsbegründung nebst Anlagen sowie die Regelungen zu den vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Bedenken, Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan ist die bedarfsorientierte Erweiterung eines bestehenden Baugebietes in Renkenberge beabsichtigt. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Renkenberge nördlich der Kirchstraße in Verlängerung der Waldstraße.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Planausschnitt zu entnehmen.



Zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wittbergsfeld III“ liegen gem. § 3 (2) BauGB der Planentwurf mit der Entwurfsbegründung nebst Anlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen in der Zeit vom

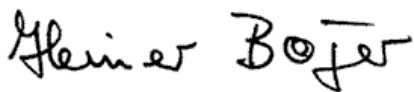
13. Dezember 2016 bis einschließlich 16. Januar 2017

im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind bisher bereits verfügbar:

- Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 12; Seiten 20 ff; Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden: Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LG11753.1/01 über die Geruchsimmisionssituation für die geplante Ausweisung von Wohn-, Misch- und Gewerbegebietsflächen in Renkenberge; ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, v. 01.08.2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung für die 33. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland auf Verbote nach § 44 BNatSchG; Arbeitsgemeinschaft COPRIS, 37696 Marienmünster, August 2016
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:
 - Stellungnahme Landkreis Emsland, Meppen, vom 22.04.2016, bezüglich des Eingriffs in Natur und Landschaft, der Abfallentsorgung, des Brandschutzes sowie der Denkmalpflege
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmeling, Aschendorf, vom 05.04.2016 bezüglich einer geruchstechnischen Untersuchung

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



-Heiner Bojer-
(Bürgermeister)